



EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Verordnung

über

**Entschädigungen
und weitere Leistungen
an die Behördenmitglieder**

**vom 1. Juli 2016
mit Änderung vom 25. April 2017**

Alle Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 6 Bst. i des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Arch vom 1. Juli 2016 beschliesst der Gemeinderat Arch:

Zweck

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Organe sowie des Personals der Einwohnergemeinde Arch.

² Es findet keine Anwendung auf die Organe, zu denen ein vertragliches Rechtsverhältnis besteht. Deren Entschädigung richtet sich nach den bestehenden Verträgen.

Stundenentschädigung

Art. 3 Die Stundenentschädigung für Verrichtungen und Tätigkeiten, welche nicht mit einem Sitzungsgeld abgegolten werden, beträgt pro Stunde brutto Fr. 30.00 ^{*1}

Sitzungsgeld

Art. 4 ¹ Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte und alle im Auftrag der Gemeinde handelnden Personen, haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

Sitzungsgeld Leitung Gemeinderat / Kommissionen	Fr. 80.00	pro Sitzung
Sitzungsgeld Gemeinderat / Kommissionen	Fr. 60.00	pro Sitzung
Schulleitung	Fr. 60.00	pro Sitzung
Entschädigung für Spezialaufgaben	Fr. 30.00 *	pro Stunde

² Als Abendsitzung gelten solche mit Beginn ab 17.00 Uhr.

³ Der Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht ab einer Sitzungsdauer von einer halben Stunde. Pro Tag können max. 8 Stunden geltend gemacht werden.

⁴ Über die gemeinsamen Sitzungen und Anlässe des Gemeinderates und der Kommissionen führt der Sekretär eine Sitzungskontrolle. Diese ist vom Präsidenten und dem Sekretär zur Zahlung anzuweisen und der Finanzverwaltung jeweils bis spätestens am 10. Dezember des laufenden Jahres abzuliefern.

Spesenabrechnung

Art. 5 Für Verrichtungen ausserhalb der ordentlichen Behörden- und Kommissionssitzungen wie Einzelbesprechungen, Besichtigungen, Delegation, Begehungen usw. führt jeder Einzelne persönlich eine Spesenabrechnung.

¹ *) *Stundenansatz brutto inkl.*

10.64 Prozent auf Anteil Ferien (25 Tage)

12.07 Prozent auf Anteil Ferien (28 Tage)

14.54 Prozent auf Anteil Ferien (33 Tage)

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,077 Prozent auf Anteil Feiertage (nur für Jahresaushilfen) abzüglich Sozialleistungen

Die Abzüge sind mindestens einmal jährlich separat in der Lohnabrechnung aufzuführen. (Basis 1.1.2016)

Abgabe Auszahlung	Art. 6 Die Spesenabrechnung ist durch die vorgesetzte Stelle visieren zu lassen und der Finanzverwaltung jeweils bis am 10. Dezember des laufenden Jahres abzuliefern.	
Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 7 Abstimmungen: pro Mitglied und Abstimmung Wahlen: pro Mitglied und Wahl exkl. Mittagsverpflegung	Fr. 50.00 Fr. 50.00
Besondere Entschädigungen	Art. 8 Benützung externer Maschinen nach Tarif <u>ART.</u>	
Reisespesen	Art. 9 Reisespesen: Km-Entschädigung, Fr. 00.70 Spesen nach Aufwand und Beleg, Bahnbillett 2. Klasse	
Dienstreisen/-fahrten / Spesen	Art. 10 ¹ Für Dienstreisen steht den Behördenmitgliedern und Gemeindeangestellten eine Tageskarte Gemeinden zur Verfügung. Diese ist auf der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu reservieren. ² Für Dienstfahrten auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. ³ Die Spesen (Billette, Parkgebühren, Mittagessen ¹ , usw.) werden den Behördenmitgliedern und Angestellten gegen Vorweisung der entsprechenden Quittungen zusammen mit der Spesenabrechnung ausbezahlt.	
Infrastrukturbeitrag	Art. 11 Der Infrastrukturbeitrag ist eine Pauschale für Mobiltelefon, Telefon, Internet, Drucker, Papier, usw. Gemeinderat	Fr. 500.00 pro Jahr
Kommunikationsentschädigung	Art. 12 Kommunikationsentschädigung (privates Mobiltelefon) Wegmeister Hauswart Primarschulhaus	Fr. 250.00 pro Jahr Fr. 250.00 pro Jahr
Arbeitskleider Werkhof	Art. 13 Erstausrüstung für Mitarbeiter Werkhof Ersatz Erstausrüstung Mitarbeiter Werkhof Der Bezug der Arbeitskleider erfolgt über die Arbeitgeberin. Kleiderbezüge, welche die oben erwähnten Beträge überschreiten, werden dem Arbeitnehmer belastet. Spezialausrüstung wird durch die Arbeitgeberin angeschafft und bezahlt.	Fr. 1'000.00 einmalig Fr. 200.00 pro Jahr
Externe Mandate	Art. 14 Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen aufgrund externer Mandate müssen der Gemeinde nicht abgeliefert werden.	
Besondere Leistungen / Gratifikationen	Art. 15 ¹ Bei besonderen Leistungen resp. bei der Übernahme von zusätzlichen Arbeiten während einer bestimmten Zeit kann eine zusätzliche Entschädigung ausbezahlt werden.	

¹ max. CHF 25.00 pro Mahlzeit; (Ergänzung April 2017)

² Die Entschädigung liegt zwischen Fr. 100.00 und max. Fr. 1'000.00.

³ Die Festlegung der Höhe liegt im Ermessen der vorgesetzten Stelle. Die Entschädigung kann auch in Form von Gutscheinen oder ähnlichem ausbezahlt werden.

In Kraft treten

Art. 16 Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat die Verordnung über Entschädigungen und weitere Leistungen an die Behördenmitglieder an seiner Sitzung vom 14. Juni 2016 beschlossen.

Arch, 15. Juni 2016

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

sig. Barbara Eggimann

sig. Barbara Bösiger

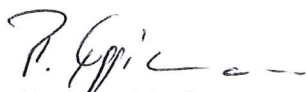
Der Gemeinderat hat die Ergänzung vom April 2017 zur Verordnung über Entschädigungen und weitere Leistungen an die Behördenmitglieder an seiner Sitzung vom 25. April 2017 beschlossen.

Arch, 27.04.2017

EINWOHNERGEMEINDE ARCH

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin



Barbara Eggimann



Barbara Bösiger